

Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) wird folgende Allgemeinverfügung für die Gemeinde Ostrhauderfehn erlassen:

Verkaufsstellen in der Gemeinde Ostrhauderfehn dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am ersten Sonntag im April, es sein denn, es handelt sich um Ostersonntag. In diesem Fall dürfen Verkaufsstellen am zweiten Sonntag im April geöffnet sein;
2. am ersten Sonntag im Juni;
3. aus Anlass des Straßenfestes Ostrhauderfehn;
4. am Sonntag vor dem Volkstrauertag.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitengesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel sowie des Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – sind zu beachten.

Begründung:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NLöffVZG kann die Gemeinde als zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Insgesamt dürfen Verkaufsstellen im Jahr an höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von höchstens fünf Stunden geöffnet haben. Diese Regelung gilt gemäß S. 2 nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag und Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und Pfingstmontag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, die Adventssonntage, den Heiligabend und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag.

Diese Einschränkungen wurden bei der Festlegung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage beachtet. Auch sollen die Öffnungszeiten außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeit liegen. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden bei der Festsetzung berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Bei Erhebung einer Klage würde, unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zu den beabsichtigten Sonntagsöffnungen, nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden und des örtlichen Einzelhandels an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ostrhauderfehn, 28.02.2018

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Harders